

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 11.05.2017 – I ZB 75/16, [IPRspr 2017-298](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

CISG **Art. 1**; CISG **Art. 8**; CISG **Art. 14 ff.**; CISG **Art. 18**

UNÜ **Art. I**

ZPO § **574**; ZPO § **1025**; ZPO § **1031**; ZPO § **1032**; ZPO § **1040**; ZPO § **1059**; ZPO § **1062**; ZPO § **1065**

Fundstellen

LS und Gründe

MDR, 2017, 1261

NJW, 2017, 3723

IHR, 2018, 38, m. Anm. *Saenger*

TranspR, 2018, 36

WM, 2018, 1949

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-298>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

der an sie gelieferten Infusionspumpen und die ihr hierdurch entstandenen Schäden detailliert dargelegt und die Defekte durch Vorlage verschiedener Unterlagen belegt. Sie habe weiter vorgetragen und umfassend erläutert, dass ihr Lieferungen zu Unrecht vorenthalten worden und dadurch Vermögenseinbußen entstanden seien. Die AGg. habe geltend gemacht, das Schiedsgericht habe dieses Vorbringen nicht in Erwägung gezogen.

[19] Damit dringt die Rechtsbeschwerde nicht durch. Es gibt keinen hinreichenden Anhaltspunkt dafür, dass das OLG dieses Vorbringen der AGg. zu einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das Schiedsgericht nicht berücksichtigt und damit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat ...

[20] d) Die Rechtsbeschwerde macht geltend, eine entscheidungserhebliche Verletzung der AGg. in ihren Verfahrensgrundrechten sei auch darin zu sehen, dass das OLG ohne mündliche Verhandlung entschieden habe. Nach dem unwiderlegten Vortrag der AGg. hätten Aufhebungsgründe nach § 1059 II ZPO vorgelegen und sei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 1063 II ZPO daher zwingend geboten gewesen ...

[21] Auch damit hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg. Das Gericht hat nach § 1063 II Alt. 2 ZPO die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn bei einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 II ZPO in Betracht kommen. In entspr. Anwendung des § 1063 II Alt. 2 ZPO kann die mündliche Verhandlung anzuordnen sein, wenn bei einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs Gründe nach Art. V UNÜ, die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs zu versagen, in Betracht kommen (vgl. *Wilske/Markert* in *BeckOK-ZPO-Vorwerk-Wolf*, 23. Ed. [Stand: 1.12.2016], § 1063 Rz. 8 m.w.N.). Im vorliegenden Verfahren kam aus den vorgenannten Gründen kein Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs in Betracht. Das OLG war daher nicht verpflichtet, eine mündliche Verhandlung anzuordnen und durchzuführen (vgl. BGH, Beschl. vom 15.7.1999 – III ZB 21/98¹, BGHZ 142, 204, 207).“

298. *Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 1032 II ZPO entfällt nicht durch den Erlass eines Teil- oder Endschiedsspruchs.*

Bei einem Schiedsort in Deutschland gilt für die Form der Schiedsvereinbarung zwingend § 1031 ZPO. Demnach liegt auch dann eine wirksame Schiedsvereinbarung in übereinstimmenden Vertragserklärungen vor, wenn die Parteien zwei gleichlautende Vertragsausfertigungen erstellt haben, von denen je eine Vertragspartei jeweils nur eine, der Vermittler aber beide unterzeichnet hat. [LS der Redaktion]

BGH, Beschl. vom 11.5.2017 – I ZB 75/16: NJW 2017, 3723; WM 2018, 1949; MDR 2017, 1261; IHR 2018, 38 m. Anm. *Saenger*; TranspR 2018, 36.

Die ASt., ein in Ungarn ansässiges Unternehmen, und die AGg. mit Sitz in P. schlossen im Juni 2015 einen durch den Vertreter R. vermittelten Vertrag über die Lieferung von Dunstsauerkirschen. Von zwei gleichlautenden Ausfertigungen des Vertrags unterzeichnete jede Partei jeweils nur eine, der Vermittler beide. Der Vertrag sollte den Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. und bei Streitigkeiten dessen Schiedsgericht oder Sachverständigen unterliegen. Die ASt. erfüllte den Kaufvertrag nicht. Die ihr daraufhin von der AGg. in Rechnung gestellten Mehraufwendungen für einen Deckungskauf beglich

¹ IPRspr. 1999 Nr. 180.

sie nicht. Die AGg. erhob vor dem Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. Schiedsklage. Die ASt. beantragt, festzustellen, dass das von der AGg. im Oktober 2015 gegen die ASt. eingeleitete schiedsrichterliche Verfahren unzulässig ist.

Das OLG hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der ASt.

Aus den Gründen:

„[7] III. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§§ 1065 I 1, 1062 I Nr. 2 Alt. 1 ZPO). Sie ist aber unzulässig, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rspr. eine Entscheidung des BGH erfordert (§ 574 II ZPO).

[8] 1. ... [10] b) Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 1032 II ZPO entfällt jedoch nicht durch den Erlass eines Teil- oder Endschiedsspruchs.

[11] aa) Nach der Rspr. des BGH entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den seine Zuständigkeit bejahenden Zwischenentscheid des Schiedsgerichts (§§ 1062 I Nr. 2 Alt. 2, 1040 ZPO) weder mit dem Erlass eines Teilschiedsspruchs noch mit dem Erlass eines Endschiedsspruchs. An der abweichenden Auffassung des zuvor für die Rechtsstreitigkeiten über Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche zuständigen III. Zivilsenats hat der nunmehr für diese Rechtsstreitigkeiten zuständige I. Zivilsenat nicht festgehalten (BGH aaO Rz. 9). Maßgeblich dafür waren Gründe der Verfahrensökonomie und des Interesses der Beteiligten, die auf das gerichtliche Verfahren über den Zwischenentscheid aufgewandten Kosten und Mühen nicht weitgehend zu entwerten, die nach Ansicht des erkennenden Senats größeres Gewicht haben als die gegen eine Fortführung des Verfahrens nach § 1040 III 2 ZPO bestehenden Bedenken. Ein etwaiger Konflikt zwischen einer früheren Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache und einer späteren die Zuständigkeit des Schiedsgerichts verneinenden Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts kann dadurch aufgelöst werden, dass das OLG den Endschiedsspruch auf einen entsprechenden Antrag einer Partei nach § 1059 I und II ZPO aufhebt (BGH aaO).

[12] bb) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerdeerwiderung ist im Fall eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§ 1062 I Nr. 2 Alt. 1, 1032 ZPO) keine abweichende Beurteilung geboten ...

[15] 2. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unzulässig, weil weder die Rs grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rspr. eine Entscheidung des BGH erfordert (§ 574 II ZPO).

[16] a) Die von der Rechtsbeschwerde aufgeworfene Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen durch den in einem Warenkaufvertrag enthaltenen Verweis auf die Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. die dort in § 30 enthaltene Schiedsklausel wirksam vereinbart werden kann (vgl. OLG Hamburg, IHR 2014, 12¹), stellt sich nicht. Die Schiedsklausel ist in den übereinstimmenden Vertragsurkunden enthalten ...

[18] b) Das OLG hat angenommen, die formalen Anforderungen an die Schiedsvereinbarung bestimmten sich nach § 1031 I ZPO und seien eingehalten. Das CISG enthalte keine besonderen Regeln über die Vereinbarung von Schiedsklauseln und

¹ IPRspr. 2012 Nr. 43.

sei daher auf solche Vereinbarungen nicht anwendbar. Selbst bei Anwendung von Art. 8, 14 ff. CISG wäre die Schiedsklausel wirksam vereinbart worden, da der Vertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden sei. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde geben diese Erwägungen keinen Anlass für eine Fortbildung des Rechts durch das Rechtsbeschwerdegericht.

[19] Das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. hat seinen Sitz in Hamburg. Bei einem Schiedsort in Deutschland gilt gemäß § 1025 I ZPO für die Form der Schiedsvereinbarung zwingend § 1031 ZPO (vgl. MünchKomm-ZPO-Münch, 4. Aufl., § 1031 Rz. 20; Wiczorek-Schütze, ZPO, 4. Aufl., § 1031 Rz. 7; BeckOK-ZPO-Wolf/Eslami, 24. Ed., § 1031 Rz. 6; Musielak-Voit, ZPO, 14. Aufl., § 1031 Rz. 17; hierzu auch Begr. RegE zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts, BT-Drucks. 13/5274 S. 36). Demgegenüber ist der Anwendungsbereich des UNÜ nur eröffnet, wenn die Schiedsabrede zu einem ausländischen Schiedsspruch i.S.v. Art. 1 Abs. 1 UNÜ führen kann, was einen ausländischen Schiedsort voraussetzt (vgl. BGH, Urt. vom 8.6.2010 – XI ZR 41/09², WM 2010, 2032 Rz. 19 m.w.N.). Dabei kann im Streitfall dahinstehen, ob in Fällen einer die Schiedsvereinbarung erfassenden Rechtswahl der Parteien kumulativ auch die Anforderungen des gewählten Rechts erfüllt sein müssen (vgl. Musielak-Voit aaO). Nach den Feststellungen des OLG haben die Parteien keine Rechtswahl für ein ausländisches Recht getroffen. Die Rechtsbeschwerde macht Abweichendes auch nicht geltend. Da der formgültige Abschluss der Schiedsvereinbarung gesonderter Beurteilung bedarf (vgl. § 1040 I 2 ZPO), ist ferner unerheblich, ob auf den Kaufvertrag, aus dessen Nichterfüllung die Antragsgegnerin ihren Zahlungsanspruch ableitet, ungarisches Recht anwendbar ist.

[20] c) Die Schiedsvereinbarung ist allerdings Teil eines Kaufvertrags über Waren zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wobei beide Staaten Vertragsstaaten des CISG sind. Damit ist nach Art. 1 I lit. a das in Deutschland als nationales Recht geltende CISG grundsätzlich anwendbar. Ob infolgedessen für die Einbeziehung der Schiedsklausel in den Vertrag die Art. 14 bis 24 CISG gelten (vgl. BeckOK-Buchwitz, BGB [Stand: 1.5.2017], CISG, Art. 14 Rz. 27 a.E.), kann offen bleiben.

[21] Das OLG hat angenommen, dass die Schiedsvereinbarung auch bei Anwendung des CISG wirksam zustande gekommen ist (vgl. Art. 18 I und II CISG). Die Parteien haben übereinstimmende Vertragserklärungen ausgetauscht, die unmittelbar die Schiedsvereinbarung enthalten. Es kommt deshalb auch in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob sie die Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. wirksam für ihren Vertrag vereinbart haben, die in § 2 II die Anwendung des CISG ausschließen. Dementsprechend stellen sich die von der Rechtsbeschwerde umfangreich erwogenen Fragen zur Zulässigkeit und zu den Voraussetzungen einer Rechtswahl in AGB im Streitfall nicht.“

299. *Wirksames Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung durch Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Handelskontrakten des internationalen Warengeschäfts sowie Bestimmbarkeit des vereinbarten Schiedsgerichts durch Auslegung der Schiedsklausel (arbitration of seller).*

² IPRspr. 2010 Nr. 210b.